

Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)

1 Zusammenschluss und Zweck

1.1 Zusammenschluss

1.1.1 Verbandsbildung und Name

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltingen bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Weinland» (in der Folge ZPW genannt) einen regionalen Planungsverband im Sinne von § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 [1]. Der Zusammenschluss erfolgt als Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 6. Juni 1926 auf unbestimmte Zeit.

1.1.2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit [1]. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Standort des Sekretariates. Befindet sich das Sekretariat ausserhalb des Verbandsgebietes, so ist der Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

1.2 Verbandszweck

1.2.1 Zweck und Aufgaben

Die ZPW bezweckt die Förderung einer geordneten räumlichen Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen mit.

Es obliegt ihr im besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss § 13 Abs. 1 PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen
- b) die Tätigkeit der gemäss § 8 PBG zur Planung verpflichteten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren
- c) zu über- oder nebengeordneten Planungen gemäss § 7 PBG Stellung zu nehmen
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss § 10 PBG mitzuwirken
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten

Die ZPW kann ferner

- f) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt
- g) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen
- h) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen

1.3 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss § 16 PBG bedürfen
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss § 16 PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Vorstand, insbesondere in Erfüllung von § 7 PBG, unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Organe

Die Organe der ZPW sind

- a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) *aufgehoben* [1]
- e) die Rechnungsprüfungskommission

2.1.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Verbandsorgane richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 65-71 GG, soweit die vorliegende Verbandsordnung nichts anderes bestimmt [1].

2.1.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstandes beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen [1]. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

2.1.4 Bekanntmachungen

Die von der ZPW ausgehenden Bekanntmachungen sind in den von der Delegiertenversammlung bezeichneten Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilungen an die Mitgliedgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich [1]. Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen von § 68a und 68b GG zu veröffentlichen.

2.2 Die Stimmberechtigten der ZPW

2.2.1 Stimmrecht

Die Einwohner aller Verbandsgemeinden, die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, sind die Stimmberechtigten der ZPW [1].

2.2.2 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPW stehen zu

- a) die Ergreifung des fakultativen Referendums
- b) die Einreichung von Initiativen
- c) die Abstimmung über Referendums- und Initiativbegehren
- d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 [1]

2.2.3 Fakultatives Referendum

2.2.3.1

aufgehoben [1]

2.2.3.2 Zustandekommen des Referendums

Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen [1], wenn

- a) die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Delegierten die Abstimmung in der gleichen Versammlung beschliesst
- b) innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Vorstand ein schriftliches Begehren um Anordnung der Abstimmung eingereicht wird, das von mindestens 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterzeichnet ist [1]
- c) innert der nämlichen Frist 700 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden ein solches Begehren stellen [1]

Dem Vorstand steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen der letzteren zur Abstimmung zu bringen.

2.2.3.3 Verfahren

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind amtlich bekanntzumachen und Pläne sind bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Vorstand stellt die Rechtskraft der Beschlüsse oder das Zustandekommen des Referendums fest. Ist das Begehren gültig, so ordnet der Vorstand die Abstimmung an.

2.2.3.4 Ausschluss des Referendums [1]

Nicht dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss § 93 GG.

2.2.4 Initiative

2.2.4.1 Inhalt und Form

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden zu Geschäften, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen [1]. Ferner kann mit einer Initiative die Änderung der Verbandsordnung verlangt werden.

2.2.4.2 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten oder von mindestens 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterstützt wird und spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird [1].

2.2.4.3 Verfahren

Die Initiative ist dem Präsidenten des Vorstandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen ist und überweist sie beförderlich der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.2.5 Gemeinsame Bestimmungen

2.2.5.1 Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten und zugleich von der Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt wird. Vorbehalten bleibt Ziffer 7.2 [1].

Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angeordnet. Sie sind durch die Wahlbüros der Verbandsgemeinden durchzuführen. Als Zentralwahlbüro amtiert das Wahlbüro der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat.

2.2.5.2 Kantonale Vorschriften

Für Referendum und Initiative ist das kantonale Recht sinngemäss anzuwenden [1].

2.3 Delegiertenversammlung

2.3.1 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze; zählt sie mehr als 1000 Einwohner, so kann sie einen weiteren Abgeordneten bestimmen. Massgebend ist die vom kantonalen Statistischen Amt jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl [1].

Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören.

2.3.2 Wahl und Unvereinbarkeit

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden aus der Delegiertenversammlung aus. Für ihre Sitze haben in den betroffenen Verbandsgemeinden Ersatzwahlen stattzufinden.

2.3.3 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Delegiertenversammlung der ZPW kann Personen das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.3.4 Zuständigkeit

2.3.4.1 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt [1]

- a) den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung, welche gleichzeitig als Präsident, resp. Vizepräsident des Vorstandes amten
- b) die übrigen Vorstandsmitglieder
- c) *aufgehoben* [1]

2.3.4.2 Verabschiedung der Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet

- a) den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon
- b) die regionalen Nutzungspläne
- c) die Revisionen regionaler Pläne gemäss a) und b) [1]

2.3.4.3 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig

- a) die Vorlagen und Anträge an die Stimmberechtigten oder Verbandsgemeinden zu verabschieden
- b) über Anträge des Vorstandes zu Initiativen zu beschliessen
- c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen
- d) Stellen für die Verbandsverwaltung zu schaffen
- e) die Publikationsorgane der ZPW zu bezeichnen
- f) den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes abzunehmen
- g) den Voranschlag festzusetzen und Nachtragskredite zu bewilligen
- h) die Verbandsrechnung abzunehmen
- i) neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 zu bewilligen [1]
- k) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 100'000 zu bewilligen [1]
- l) die Kostenverteiler für besondere Aufgaben festzulegen
- m) die Entschädigung der Verbandsorgane festzulegen
- n) über andere Geschäfte zu beschliessen, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
- o) über die Aufnahme weiterer Gemeinden als Verbandsmitglieder zu beschliessen (siehe auch Ziff. 5.2)

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel aufgrund begründeter Anträge des Vorstandes; liegt kein solcher Antrag vor, so ist der Vorstand vor der Beschlussfassung anzuhören.

2.3.5 Vorsitz, Stimmzähler, Aktuar

Als Vorsitzender der Delegiertenversammlung amtiert der Präsident bzw. der Vizepräsident des Vorstandes.

Die Delegiertenversammlung wählt offen und mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler für jede einzelne Versammlung.

Als Aktuar amtiert der Sekretär des Vorstandes; er hat beratende Stimme.

2.3.6 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen

- a) zur Abnahme der Verbandsrechnung, des Geschäftsberichtes und zur Abnahme des Voranschlages des kommenden Jahres, jährlich bis spätestens Ende September
- b) auf spezielle Anordnung des Verbandsvorstandes
- c) auf eigenen Beschluss
- d) auf Verlangen von mindestens 1/3 der Delegierten [1]

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 15 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.

2.3.7 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für Wahlen gilt das absolute Mehr [1].

Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden [1].

Der Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung teil; sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Vorstandes Anträge.

Der Fachberater des Vorstandes hat in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

2.3.8 Anfragerecht

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse des Planungsverbands fällt. Solche Anfragen sind dem Vorstand der ZPW mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen [1]. Die Auskunft wird vom Vorstand an der Delegiertenversammlung erteilt.

2.3.9 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.4 Vorstand

2.4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen.

Wenigstens 4 Mitglieder haben einem Gemeinderat anzugehören.

Auf die regionale Verteilung der Vorstandssitze ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Keine Gemeinde darf durch mehr als ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.

2.4.2 Wahl

Die Wahl des Vorstandes, seines Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2.4.3 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich

- a) auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern
- b) auf eigenen Beschluss
- c) auf Verlangen von 3 Mitgliedern

2.4.4 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere beauftragt

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten
- b) zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon Stellung zu nehmen [1]
- c) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen
- d) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen
- e) der Delegiertenversammlung jährlich über die Tätigkeit zu berichten

Er ist im Weiteren zuständig

- f) über die im Voranschlag enthaltenen Kredite zu verfügen
- g) über unvorhergesehene Ausgaben pro Rechnungsjahr bis zum Betrag von Fr. 50'000 für einmalige und von Fr. 10'000 für jährlich wiederkehrende zu beschliessen [1]
- h) die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder aufzunehmen

2.4.5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

2.4.6 Vertretung des Vorstandes

Der Vorstand wird vertreten durch seinen Präsidenten und den Sekretär. Sie oder ihre Stellvertreter führen für den Verband die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

2.4.7 Fachkommissionen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Fachkommissionen einsetzen.

Sie sind von einem Mitglied des Vorstandes zu präsidieren.

2.5 Verbandsverwaltung

2.5.1 Sekretär

Der Vorstand wählt für die Führung des Verbandssekretariates und des Rechnungswesens des Verbandes einen Sekretär sowie das weitere von der Delegiertenversammlung bewilligte Personal.

2.5.2 Fachberater

Zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung kann der Vorstand einen technischen Fachberater beiziehen.

2.5.3 Richtlinien für die Verbandsverwaltung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Sekretärs und des Fachberaters sind durch Pflichtenhefte zu regeln, die der Vorstand erlässt.

Sekretär und Fachberater haben im Vorstand beratende Stimme.

2.6 Rechnungsprüfungskommission

2.6.1 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission der ZPW amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat [1].

2.6.2 Zuständigkeit

Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr durch die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt überbundenen Aufgaben zu erfüllen.

3 Verbandshaushalt

3.1 Rechnungsführung

Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt sinngemäss anzuwenden sind.

Der Verband führt lediglich eine Betriebsrechnung; Vermögen darf nicht gebildet werden.

3.2 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben werden jährlich im Verhältnis der Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss Mitteilung des kantonalen Statistischen Amtes auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Werden ausnahmsweise Planungsaufgaben wahrgenommen, die nicht zu den regionalen Obliegenheiten gehören, sondern nur einem Teil der Verbandsgemeinden dienen, so sind deren Kosten nach Massgabe des Interessens aufzuteilen.

3.3 Ausgabenbewilligung

Für jede Ausgabe muss ein entsprechender Kredit vorliegen; vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben.

Die Kredite werden durch den Voranschlag oder durch besondere Kreditbeschlüsse der zuständigen Organe gewährt.

3.4 Voranschlag

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende September.

Neue einmalige Ausgaben über Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000 oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Vorstandes und eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung [1].

3.5 Vorschüsse

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

3.6 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

3.7 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler [1].

4 Aufsicht und Rechtsschutz

4.1 Staatsaufsicht

Die ZPW steht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes unter der Aufsicht des Staates.

4.2 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden [1].

4.3 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

4.4 Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleiben vorbehalten.

5 Verbandserweiterung

5.1 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die ZPW aufgenommen werden.

5.2 Verfahren

Zuständig für die Aufnahme weiterer Gemeinden ist die Delegiertenversammlung.

6 Austritt und Auflösung

6.1 Austritt

Eine Gemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einem andern regionalen Planungsverband, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

6.2 Auflösung des Planungsverbands

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Bei der Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Mitgliedern im Verhältnis der zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

6.3 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation der ZPW sind gemäss Ziffer 4.3 der Vereinbarung zu erledigen.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

7.1 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

7.2 Änderungen

Diese Verbandsordnung kann jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. Änderungen oder Erweiterungen des Verbandszweckes sowie Änderungen des Kostenverteilers bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden [1].

7.3 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch sämtliche Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Die Gemeindeversammlungen der 25 Verbandsgemeinden haben dieser Verbandsordnung in der Zeit zwischen dem 9. Dezember 1977 und dem 9. Juni 1978 zugestimmt.

Vom Regierungsrat am 20. September 1978 mit Beschluss Nr. 3731 genehmigt.

[1] Die vorstehenden Bestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindeversammlungen von 23 der 24 Verbandsgemeinden, die zwischen dem 30. September 2009 und dem 2. Januar 2010 stattfanden, geändert, aufgehoben bzw. eingefügt. Sie treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf Beginn der Amtsperiode 2010-2014 in Kraft.

Adlikon, den 12. Januar 2010
Andelfingen, den 2. Dezember 2009
Benken, den 3. Dezember 2009
Berg am Irchel, den 4. Dezember 2009
Buch am Irchel, den 27. November 2009
Dachsen, den 3. Dezember 2009
Dorf, den 4. Dezember 2009
Flaach, den 7. Dezember 2009
Feuerthalen, den 27. November 2009
Flurlingen, den 25. November 2009
Henggart, den 25. November 2009
Humlikon, den 27. November 2009
Kleinandelfingen, den 2. Dezember 2009
Laufen-Uhwiesen, den 26. November 2009
Marthalen, den 1. Dezember 2009
Oberstammheim, den 2. Januar 2010
Ossingen, den 8. Dezember 2009
Rheinau, den 30. September 2009
Thalheim, den 10. Dezember 2009
Trüllikon, den 7. Dezember 2009
Truttikon, den 25. November 2009
Volken, den 11. Dezember 2009
Waltalingen, 2. Januar 2010

Der Vorstand der ZPW bestätigt, dass die obigen Gemeindeversammlungsbeschlüsse gefasst worden sind.

Dorf, den 26. DEZ. 2009

Der Präsident



Hugo Bretscher

Die Sekretärin



Ursula Spitzli

Vom Regierungsrat am

2010 mit Beschluss Nr.

genehmigt.

Vom Regierungsrat am: 14. APR. 2010
mit Beschluss Nr. 532 genehmigt



Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.